

Wilsdruffer Tageblatt

2. Blatt Nr. 269, Freitag, den 17. November 1939

Abschied von Michael Schmeidl

Trauerfeier für das achte Opfer des Anschlags im Bürgerbräukeller — Gauleiter Wagner legt den Kranz des Führers nieder

Mit einer ergreifenden Trauerfeier nahmen die in München anwesende Führerschaft der Partei, die alten Kämpfer und viele Hunderte von Vollgenossen Abschied von dem Blutordensträger Standartenführer Michael Schmeidl, der als achtes Opfer des 8. November im Nordfriedhof an der Seite seines dem Feigen Anschlag im Bürgerbräukeller hingemordeten Kameraden feierlich zur letzten Ruhe beigelegt wurde.

Politische Leiter trugen den Sarg, den das rostamte Hafentreuz nachdeckte. Karrierer vom 9. November begleiteten ihn aus der Halle und hoben ihn auf den Katafalk. Hinter dem Sarg trug Obersturmbannführer Grünlinger die Blusahne, das geballte Faust, das dem jungen Blutopfer der nationalsozialistischen Bewegung vor siebzehn Jahren auf dem Marsch zur Feldherrenhalle voranleitete und ihm nun auf seinem letzten Gang das Geleit gab. Wenige Schritte dahinter stand die Standarte „Gerhard Wagner“, deren Chefschüler Michael Schmeidl war. Zu Füßen des Sarges blieben zwei alte Kampfgefährten Adolf Hitlers den Kranz des Führers, welche Christianthemen auf grünem Vorber.

Nach „Ales Tod“ von Krieg trat Gauleiter Adolf Wagner neben den Sarg, handbewußt und im schlichten Braumbund mit dem Blutorden aus der rechten Seite, und sprach die Gedächtnisse.

Während die Weise vom guten Kameraden erlangt und Ehrensalven krachten, legte der Gauleiter den Kranz des Führers an der Bahn nieder, widmete dem Toten eine Minute stillen Respekts, grüßte ihn dann zum letztenmal und drückte den Hinterbliebenen die Hand. Das Deutschland- und das Hörst-Wesel-Wied beendeten den feierlichen Traueraufzug.

Dann bewegte sich der Traueraufzug langsam und gemeinsamen Schrittes durch ein Spalier der nationalsozialistischen Jugend zur Kriech. Hinter den Ehrenabordnungen der Formationen wurde der Kranz des Führers getragen. Dem Sarg voraus schritt die Blusahne, den Hinterbliebenen folgte die Führerschaft der Partei an der Spitze der Gauleiter des Traditionsgaues. Der Marschblock der alten Kämpfer bildete den Abschluß des Anuges. Unter den Klängen des Liedes „Hohentanz am Stadtbalkon“ wurde der Sarg langsam in die Krypta gesenkt.

Reichsfleiderkarte in Kraft

Die Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren verändert

Im Reichsgesetzblatt ist am 16. November die Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren vom 14. November 1939 verändert worden. Gleichzeitig erschien im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger die Durchführungsanordnung des Sonderbeauftragten für die Spinnstoffwirtschaft zu dieser Verordnung.

Nachdem die Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren ebenso wie die Durchführungsanordnung des Sonderbeauftragten für die Spinnstoffwirtschaft in Kraft getreten sind, dürfen die neuverordneten nach der Neuregelung nur noch auf Reichsfleiderkarte oder Bezugsschein ein beschickbaren Spinnstoffwaren nicht mehr ohne Bezugsschein bzw. Eintragung der Meldeberufe verlaufen werden.

Dies gilt also für Strumpfwaren, Morgenröcke, Gymnastikanzüge, Turnhosen und Turnbunden ohne Kremel, Büstenhalter, Hüfthalter, Strumpfhaltersgurtel, Rockleite, Schals, Spinnstoffwaren für Kinder vom vollendeten ersten bis zum dritten Lebensjahr und Arbeits- und Berufskleidung. Diese Spinnstoffwaren, die also bisher bezugsscheinfrei waren, dürfen nur noch gegen die Reichsfleiderkarte bzw. bei Arbeits- und Berufskleidung gegen Bezugsschein abgegeben werden.

Deutsche Schulen im Reichsgau Danzig

Von den Schwierigkeiten, die sich der Gründung von Schulen im besetzten Gebiet des Reichsgaus Danzig entgegengestellt, gibt der Bericht der Schulräume einen Begriff. Viele Schulgebäude boten im Innern ein Bild der Verwüstung. Nach dem Abzug der Polen haben deutschstämmige Elemente der Dorfbewohner das Werk der Zerstörung vollendet. Einrichtungsgegenstände sind gestohlen oder liegen zerstochen auf dem Hof. In manchen Räumen sind die Wände und die Decke mit Tinte beschmiert.

Aber auch die Befestigungen wie alle anderen Hindernisse für die Wiedereröffnung der Schulen wurden schnell überwunden. Es wird wieder in annähernd 700 Schulen gearbeitet. Es sind alles ehemals deutsche Schulbauten, denn die Polen haben in den zwanzig Jahren kaum fünfzig Schulneubauten errichtet und davon allein dreißig in der künstlich geschaffenen polnischen Großstadt Świdnica, unserem heutigen Gothenhof.

Von Ostern 1940 ab wird entsprechend dem reichsdeutschen Vorbild die Schulpflicht mit dem 6. Lebensjahr eingeführt.

Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter

Ab 1. Juli 1940 muß jeder Kraftfahrzeughalter gegen Haftpflicht versichert sein

Die Vereinigung Österreichs und des Sudetenlandes mit dem Altreich ließ es dringend geboten erscheinen, den verschwindenden Reichsdruck auf dem Gebiet der Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter für das gesamte Großdeutsche Reichsgebiet zu befristen. Dem dient das von der Reichsregierung am 2. November 1939, das im Reichsgesetzblatt vom 16. November 1939 Teil I Seite 2223 veröffentlicht ist.

Vom 1. Juli 1940 ab muß jeder Halter eines Kraftfahrzeuges — Kraftwagen, Motorrad — oder eines Aufhängers gegen Haftpflicht versichert sein. Die Versicherung muß auch die Nutzung des bereitgestellten Fahrers mitumfassen. Die Haftpflichtversicherung muß bei einer im Deutschen Reich zum Geschäftsbetrieb bestimmten Versicherungsunternehmung genommen sein. Es wird also nicht eine öffentliche Zwangsversicherungsanstalt angesetzt, die Versicherung wird sich vielmehr auf privatrechtlicher Grundlage zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer (Genossenschaftsverein, Aktiengesellschaft oder öffentlich-rechtliche Institution) ab. Diese Unternehmungen sind grundsätzlich zum Versicherungsrecht verpflichtet. Soweit ausnahmsweise ein Unternehmen seine Verantwortung befreit nicht ohne weiteres unterzubringen sein sollte, wird eine Notgemeinschaft der deutschen Versicherungsvereine eine Versicherung gewährten. Similare Versicherungsverträge, auch die laufenden müssen, damit ein willkommener Schutz der Verkehrsbesitzer gewährleistet ist, den von der Aussichtsbehörde neuabschafften allgemeinen Versicherungsbedingungen entsprechen. Das Gesetz festigt die Mindestversicherungsumme nicht jetzt, sondern überweist diese Aufgabe einer Durchführungsverordnung. Die Benutzung eines nichtverpflichteten Fahrzeuges wird abweichen von polizeilichen Maßnahmen, auch Strafrechtlich geahndet werden.

Auf dem Gebiet des Reichsverwaltungsrechtes ist zunächst die Auszeliplik des Verwaltungsmehres neu geregelt. Künftig muß jeder Haftpflichtversicherer ein Schild anbringen, das Aufdruckt, daß Dritter zur Folge haben kann, wenn einer Person seiner Verantwortungsfürschaft angetroffen. Er darf also nicht wie nach böhm. am Recht abwarten, bis der Geschädigte an ihn herangetreten ist.

Außerdem gelendet Recht war es möglich, daß die Versicherungsumme nach dem Geschädigten zugute kommt, sondern anderweitig verantworlt wurde. Künftig kann ohne Aufführung des Geschädigten die Haftpflichtversicherungsumme nicht mehr an den Geschädigten gezahlt werden. Sie verbleibt also immer im Unternehmen. Diese Regelung gilt nicht nur für die Kraftfahrzeughalterschaft, sondern für sämtliche Haftpflichtversicherungszweige.

Das Gesetz bringt ferner wichtige Änderungen des Kraftfahrzeuggesetzes, von denen auf zwei besondere hingewiesen sei: Bis her genossen die Anhänger eines Kraftwagens nicht den besonderen Schutz dieses Gesetzes (Gefördertungsfürschaft). Sie konnten im Falle eines Unfalls nur dann Ansprüche gegen den Wagenhalter erheben, wenn sie ein Versehen des Fahrers nachweisen konnten.

Das wird jetzt für diejenigen öffentlichen Verkehrsmittel,

die Fahrgäste entlastend beförderten, geändert, d. h. Unternehmern von Kraftfahrdiensten, Autobusen usw. haften ihren Insassen gegenüber auch ohne Versehen, wie dies bereits bisher bei Eisenbahn und Straßenbahn der Fall ist.

erner werden die Vorschriften über die Schwarzfahrt geändert: Für Schwarzfahrten des angestellten Chauffeurs oder solcher Personen, denen er den Wagen überlassen hat, soll der Halter in Zukunft nichts haften. Das bisherige Recht, nach dem auch in solchen Fällen nur der Schwarzfahrer haftet, erscheint unbillig, da es die Interessen der Verkehrsbesitzer nicht berücksichtigt, die hierdurch nur Ansprüche gegen den regelmäßigen mittellohen Schwarzfahrer haften, d. h. praktisch völlig unbillig bleibt.

Das Gesetz macht umfangreiche Durchführungsmaßnahmen erforderlich. Die Aenderungen des Kraftfahrzeughalterschaftsrechts treten daher am 1. April 1940 in Kraft, die übrigen Bestimmungen dagegen erst am 1. Juli 1940.

Die Karte, ob simileare Fahrzeuge dem Versicherungszwang unterliegen, wird aus Anlaß der Durchführungsvorrichtungen eingeregt werden.

Was nicht dem Lohnstopp unterliegt

Weihnachtsgratifikationen und Betriebsfürsorge sollen nicht weglassen

In einer Verordnungsanordnung hat Reichsarbeitsminister Soldt den Treuhändern Richtlinien für die praktische Durchführung des nach der Kriegswirtschaftsverordnung vorgeschriebenen Lohn- und Gehaltsstoppes ertheilt. Unter gelassenen Lohn- oder Gehaltssätzen, deren Erhöhung verboten ist, sind doch die tatsächlich gewährten Löhne oder Gehälter zu verstehen, soweit sie nicht zwangenden Bestimmungen in Tarifordnungen usw. widerstreiten. Dann würde nämlich der zwangend vorgeschriebene Lohn- und Gehaltstag dem Lohnstopp unterliegen. Wenn z. B. hat eines tariflich festgelegte Mindestgehalt von 200 Mark nur 180 Mark unzulässig gewährt werden, so ist für den Lohnstopp vom tariflichen Mindestgehalt von 200 Mark auszugehen. Regelmäßige Zuwendungen, die ebenfalls nicht erhöht werden dürfen, sind außer Lohn und Gehalt alle geldwerten Leistungen des Unternehmers, die das Gesellschaftsmitglied laufend oder unter bestimmten Voraussetzungen wiederkehrend als Arbeitsentgelt erhält. Hierunter fallen z. B. Kinderzulagen, Zeitungszulagen, Bereitstellungen an Gewinn oder Umlauf, übliche Weihnachts- und Abschlußgratifikationen und Trennungszulagen. Wie regelmäßige Zuwendungen sind auch solche zu behandeln, die der Betrieb üblicherweise gewährt, die aber für das einzelne Gesellschaftsmitglied einmalig sind, z. B. Sterbegelder oder Zuwendungen für Eheschließungen und Geburten, die bisher regelmäßig in bestimmter Höhe gegeben wurden. Durch das Verbot einer Erhöhung der Bezahlung am Gewinn oder Umlauf wird die Erhöhung des vereinbarten Anteils unterstellt. Es entspricht auch nicht dem Sinn der Stoppverordnung, daß in Ausübung der kriegswirtschaftlichen Verhältnisse etwa durch Zunahme der Rüstungsaufträge nicht besondere individuelle Leistung eine unangemessene Erhöhung des Gesamtverdienstes eintritt. Auch hier gilt, daß niemand am Kriege verdienst darstellt. Ebenso ist eine Erhöhung des Arbeitsverdienstes durch Übernahme von Kriegslosen durch den Unternehmer verboten, und zwar auch bei Rentenbezügen.

Durch das Verbot einmaliger Leistungen werden fürsorgliche Zuwendungen des Unternehmers nur soweit bestreikt, wie eine Erhöhung des Arbeitsverdienstes die Folge wäre, nicht also Zuschüsse bei schwerer Erkrankung des Gesellschaftsmitgliedes oder seiner Familie, bei Unfällen und sonstigen Losfällen. Als fürsorgliche Leistung des Betriebes, die nicht dem Lohnstopp unterliegt, sind freiwillige Beihilfen an die Familienangehörigen Einberufener anzusehen. Das Aufrütteln in eine höhere entlohnte Altersstufe, Beruf- oder Tätigkeitsgruppe ist nicht ausgeschlossen. Es bedarf auch keiner besonderen Zustimmung, wenn ein solches Aufrütteln sich im Rahmen der im Betrieb üblichen Regelung hält. Ausgeprobte Allorde dürfen im allgemeinen nicht geändert werden. Allorbe sind sofort neu einzuführen, wenn sie offensichtlich unrichtig oder noch nicht ausgeprobt sind. Lohn- oder Gehaltserhöhungen sind, soweit sie nicht aus Gesetz oder Tarif beruhnen, nur mit Zustimmung des Treuhänders, auch bei beiderseitigem Einverständnis, zulässig. Das gleiche gilt für Verkehrsleistung regelmäßiger Zuwendungen, nicht dagegen für Nichtgewährung einmaliger Zuwendungen, auch wenn sie im Betrieb bisher üblich waren. Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch oder ein Rechtsanspruch nicht in bestimmter Höhe besteht, unterliegen nicht dem Entzugsverbot. Einmalige Zuwendungen, die bisher üblicherweise im Betrieb gewährt worden sind, sollen aber nicht ohne begründeten Anlaß wegfallen. Zolllöhne sind zwar abzubauen, ebenfalls aber nur mit Zustimmung des Treuhänders.

Der allgemeine Lohnstopp ist am 1. Oktober 1939 in Kraft getreten. Die vor diesem Tage rechtswirksam vereinbarten Änderungen der Entgelte bleiben durch die Verordnung unberührt, auch wenn die Änderungen erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden sollen.



„Ach, was muß man oft von bösen
Buben hören oder lesen
Wie zum Beispiel hier von diesen...“
(Wilhelm Bujay)

Auf.: Weltbild-Wagenburg-R.



An der Westfront.
Am Ziel, alles aussteigen! Wagen, Pferde und Krab-Melder
wechseln von der Schiene auf die Landstraße.
(V.R.-Foto-Weltbild-M.)



Ablösung an der Westfront.
Befreit vom „Affen“, der im Trockwagen liegt, marschiert die
Kompanie.
(V.R.-Foto-Bevern-Wb.-Wagenburg-R.)